



Ratgeber Recht

KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Gesetzliche Sperrfrist bei Unfall und Krankheit

Ein «BüWo»-Leser fragt:

Kürzlich hat mir mein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt. Anschliessend hatte ich während laufender Kündigungsfrist aber einen Unfall und war drei Wochen krankgeschrieben. Ich habe meinem Arbeitgeber mitgeteilt, dass aufgrund meines Unfalls die Kündigung ungültig sei, was er jedoch abgestritten hat. Ich bin der Meinung, dass man niemandem kündigen darf, der infolge eines Unfalls nicht arbeitsfähig ist. Stimmt das oder hat mein Arbeitgeber recht?

Der Experte antwortet:

Zum Schutz des Arbeitnehmers enthält das Arbeitsrecht in Art. 336c OR bestimmte Sperrfristen. Kündigungen, die während einer solchen Sperrfrist erklärt werden, sind nichtig. Diese entfalten mithin keinerlei Rechtswirkung. Vor Kündigung geschützt sind der Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerin dieser Bestimmung zufolge während des obligatorischen Militär- oder Zivildienstes, während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Geburt sowie während einer ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder Unfall eingetretenen ganzen

oder teilweisen Verhinderung an der Arbeitsleistung. Hinsichtlich des letzten Punktes gilt im ersten Dienstjahr eine Sperrfrist von 30 Tagen, ab dem zweiten bis und mit dem fünften Dienstjahr eine solche von 90 Tagen und ab dem sechsten Dienstjahr eine Sperrfrist von 180 Tagen.

Die Kündigung ist jedoch nur nichtig, wenn sie *während* einer solchen Sperrfrist ausgesprochen wird. Ist die Kündigung dagegen *vor* Beginn einer solchen Sperrfrist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt.

Für Ihren Fall bedeutet dies, dass die ausgesprochene Kündigung zwar nicht unwirksam ist, die Kündigungsfrist jedoch während der Dauer Ihrer unfallbedingten Abwesenheit stillstand und erst anschliessend wieder weiterzulaufen begann. Faktisch hat sich dadurch Ihr Anstellungsverhältnis um einen Monat verlängert (Art. 336c Abs. 3 OR). Voraussetzung hierfür ist nach Gesetz aber, dass der Unfall nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen war. Ob ein Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt, ist für jeden

Ein Unfall kann das Anstellungsverhältnis verlängern.

Bild Enrico Reich

Einzelfall gesondert zu prüfen. Ein Selbstverschulden des Arbeitnehmers wird beispielsweise bei einem durch Alkohol am Steuer verursachten Unfall bejaht. Für den konkreten Fall fehlen diesbezüglich nähere Angaben, sodass eine abschliessende Beurteilung nicht möglich ist.

Letztlich lässt sich Folgendes festhalten: War der Unfall unverschuldet, verlängert sich Ihre Kündigungsfrist um die Dauer der Sperrfrist bis zum nächsten Monatsende hin. War der Unfall hingegen selbstverschuldet, hat Ihre dadurch eingetretene Arbeitsverhinderung auf die Kündigungsfrist keinen Einfluss und Ihr Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Sollten Ihrer Ansicht nach Hinweise bestehen, dass die Kündigung unter Umständen missbräuchlich sein könnte, empfehle ich Ihnen abschliessend, bei Ihrem Arbeitgeber innerhalb der Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief Einsprache im Sinne von Art. 336b OR zu erheben. Damit behalten Sie sich die Möglichkeit vor, von Ihrem Arbeitgeber wegen missbräuchlicher Kündigung eine Entschädigung geltend zu machen, wobei diese von Gesetzes wegen auf den Betrag von sechs Monatslöhnen beschränkt ist.



RONNY PERS
RECHTSANWALT

DER EXPERTE

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. MLaw Ronny Pers arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, namentlich im Erbrecht, im Sachenrecht und im allgemeinen Vertragsrecht, insbesondere in den Bereichen des Miet- und Arbeitsrechts, sowie im Strafrecht.

Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwältinnen und Notare AG zur Verfügung gestellt.